S 36 KR 2328/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Hörgerät Usher-Syndrom
Leitsätze	-
Normenkette	SGB V § 33

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 KR 2328/14
Datum	01.12.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 5/18
Datum	08.12.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

Im Streit stehen Kosten fÃ¼r HÃ¶rgerÃ¤te.

Â

Der KlÃ¤ger ist 1978 geboren und bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Er leidet an dem Usher-Syndrom, dass durch eine frÃ¼h einsetzende InnenohrschwerhÃ¶rigkeit und einem spÃ¤ter einsetzenden Verlust des Sichtfeldes, verursacht durch eine Retinopathia pigmentosa, geprÃ¤gt ist.

Â

Die Hochschulambulanz fÃ¼r Stimm- und Spracherkrankungen der C verordnete ihm im Februar 2013 eine Versorgung mit HÃ¶rgerÃ¤ten aufgrund der Diagnose einer InnenohrschwerhÃ¶rigkeit.

Mit Schreiben vom 7. MÃ¤rz 2014 beantragte er die Versorgung mit zwei HÃ¶rgerÃ¤ten WIDEX Dream 440 D4-FS. Er habe in den vergangenen Monaten unterschiedliche GerÃ¤te ausprobiert, auch GerÃ¤te zum Festbetrag der Krankenkasse. Da bei ihm ein Usher-Syndrom vorliege, komme es neben der HÃ¶rbehinderung auch zu einer Sehbehinderung. Deshalb sei er in besonderer Form vom HÃ¶ren abhÃ¤ngig. Es sei nicht absehbar, inwieweit sich seine Sehleistung weiter verschlechtern werde. Alle anderen GerÃ¤te hÃ¤tten zu keinem ausreichenden Sprachverstehen gefÃ¼hrt, insbesondere nicht in groÃen RÃ¤umen und bei GesprÃ¤chen mit mehreren Personen oder unter ungÃ¼nstigen akustischen Bedingungen. Mit den WIDEXHÃ¶rgerÃ¤ten erziele er befriedigende Ergebnisse.

Er Ã¼bersandte eine EmpfangsbestÃ¤tigung/HaftungserklÃ¤rung der HÃ¶rgerÃ¤te F GmbH.

Â

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 18. MÃ¤rz 2014 eine Versorgung Ã¼ber die FestbetrÃ¤ge hinaus ab.

Â

Der KlÃ¤ger erhob Widerspruch und fÃ¼hrte zu dessen BegrÃ¼ndung aus, er leide unter einem stark eingeschrÃ¤nkten Gesichtsfeld (beidseitig), einer kompletten Nachtblindheit und tagsÃ¼ber an einer Lichtempfindlichkeit auch mit Sonnenbrille. Er sei deshalb ganz besonders auf sein GehÃ¶r angewiesen. Er orientiere sich unterwegs mit Hilfe der GerÃ¤usche und verwende den Langstock. Gerade wenn es regne helfe ihm das differenzierte HÃ¶ren mit geeigneten HÃ¶rhilfen, zum Beispiel klinge die Umwelt bei NÃ¤sse anders. Gutes HÃ¶ren sei fÃ¼r ihn im StraÃenverkehr unverzichtbar, schlecht zu hÃ¶ren sei lebensgefÃ¤hrlich. Seine starke SehbeeintrÃ¤chtigung und die hochgradige Innenohrschwierigkeit als zwei getrennte Behinderungen zu betrachten sei nicht mÃ¶glich. Er habe auch die GerÃ¤te Oticon ACTO PRO MINIEX, Phonak AUDEO Q50-312, Oticon GO PRO VC getestet. Mit den FestbetragsgerÃ¤ten sei ein SprachverstÃ¤ndnis in ungÃ¼nstigen

akustischen Situationen sehr schlecht und eine Unterscheidung der GerÃ¤usche bei Benutzung des Blindenlangstockes kaum mÃ¶glich gewesen. Auch beim Telefonieren mit Headphone habe er mit dem WIDEX Dream 440 Fusion die besten HÃ¶rresultate erzielt. FÃ¼r ihn als die deutsche Sprache erst Lernendem sei der Einsilbentest schwieriger als fÃ¼r hÃ¶rgeschÃ¤digte Muttersprachler.

Â

Die Beklagte holte ein sozialmedizinisches Gutachten des MDK Berlin-Brandenburg e. V. (MDK) ein. Dessen Gutachterin Dr. S gelangte in ihrer Stellungnahme vom 25. April 2014 zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Erkrankungssituation des KlÃ¤gers ein RichtungshÃ¶ren besonders erforderlich sei. Da der KlÃ¤ger keine Einsilbentests durchgefÃ¼hrt habe, sei eine vergleichende Betrachtung der von ihm ausprobierten GerÃ¤te nicht mÃ¶glich, so dass eine Festbetragsversorgung empfohlen werde.

Â

Das HÃ¶rgerÃ¤te-Akustikunternehmen reichte am 14. Mai 2014 einen Kostenvoranschlag sowie ein Formblatt â□□MehrkostenerklÃ¤rung des Versichertenâ□□, welches der KlÃ¤ger am 6. Mai 2014 unterschrieben hatte, bei der Beklagten ein ferner eine formularmÃ¤Ã□ige â□□Versicherteninformation zur HÃ¶rsystemversorgungâ□□, von ihm am 14. Mai 2014 unterzeichnet. FÃ¼r den Inhalt der ErklÃ¤rungen wird auf Blatt 30f des Verwaltungsvorganges verwiesen.

Â

Der KlÃ¤ger erwarb die streitgegenstÃ¤ndlichen HÃ¶rgerÃ¤te mit Vertrag/Rechnung vom 14. Mai 2014 zu einem Gesamtpreis vom 6.117,â□□ â□¬ und bezahlte hiervon selbst 4.503,â□□ â□¬.

Â

Die Beklagte gewÃ¤hrte ihm mit Bescheid vom 27. Mai 2014 gemÃ¤Ã□ der fÃ¼r sie gÃ¼ltigen â□□Versorgungspauschaleâ□□ 1614,â□□ â□¬ abzÃ¼glich eines Eigenanteils von 20,â□□ â□¬.

Â

Sie wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 4. Dezember 2014 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck: Es lÃ¤gen keine Sprachaudiogramme vor, so dass die MDK-Gutachterin keine Vergleichsbetrachtung habe anstellen kÃ¶nnen. Bei allen von KlÃ¤ger getesteten GerÃ¤ten handele es sich um digitale Mehrkanal-HÃ¶rhilfen mit StÃ¶rschall- und RÃ¼ckkopplungsunterdrÃ¼ckung. Alle verfÃ¼gten Ã¼ber mindestens drei Programme. Auch habe der KlÃ¤ger beim Akustiker eine MehrkostenerklÃ¤rung abgegeben in welcher der KlÃ¤ger bestÃ¤tigt habe, ausdrÃ¼cklich keine Anpassung von aufzahlungsfreien HÃ¶rsystemen zu wÃ¼nschen.

Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 17. Dezember 2014 Klage beim Sozialgericht Berlin (SG) erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er ausgefÃ¼hrt, die von ihm erstandenen HÃ¶rgerÃ¤te glichen seinen HÃ¶rverlust in Verbindung mit der Seherkrankung am ehesten aus. Die Tests mit den HÃ¶rgerÃ¤ten hÃ¤tten dazu gedient, sich an das GerÃ¤t zu gewÃ¶hnen. Nicht entscheidend sei dabei, dass er Worte, zum Beispiel Zahlen, verstehe, sondern wie er diese verstehe. Die QualitÃ¤t des Klanges sei entscheidend, zum Beispiel in geschlossenen RÃ¤umen mit Personen. Diese KlangqualitÃ¤t kÃ¶nne nicht gemessen werden. Ein Gutachter kÃ¶nne nicht Ã¼ber sein Empfinden berichten, wie er die GerÃ¤usche bzw. KlÃ¤nge hÃ¶re.

Â

Das SG hat den mittlerweile verstorbenen Facharzt fÃ¼r HNO-Heilkunde Prof. Dr. G mit der Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens beauftragt, Auf dessen Gutachten vom 26. Oktober 2016 nach Untersuchung des KlÃ¤gers wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

Â

Die Beklagte hat erneute Begutachtungen durch den MDK veranlasst. Die ausfÃ¼hrende Gutachterin Dr. M ist in ihren sozialmedizinischen Stellungnahmen vom 13. August 2015 und vom 24. November 2016 nach Aktenlage zu dem Ergebnis gelangt, auch aus den aus den aktuell Ã¼bermittelten Befunden und anhand der vom SachverstÃ¤ndigen durchgefÃ¼hrten Tests kÃ¶nne nicht abgeleitet werden, dass der KlÃ¤ger einzig mit dem von ihm gewÃ¤hlten GerÃ¤t zweckmÃ¤Ãig und damit zwingend festbetragsÃ¼bersteigend versorgbar sei.

Â

Das SG hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 1. Dezember 2017 Dr. M als sachverstÃ¤ndige Zeugin befragt. Auf die Niederschrift wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

Â

Es hat mit Urteil vom selben Tag die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18. MÃ¤rz 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Dezember 2014 verurteilt, dem KlÃ¤ger die Kosten fÃ¼r die HÃ¶rgerÃ¤te WIDEX Dream 440 Fusion in HÃ¶he von 4.305,â€ â€¬ zu erstatten. Zur BegrÃ¼ndung hat es unter anderem ausgefÃ¼hrt, die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruches gemÃ¤Ã Â§ 13 Abs. 3 S. 1, 2 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) seien erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger habe sich nach rechtswidriger Leistungsablehnung im streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid die fÃ¼r notwendig zu erachteten HÃ¶rgerÃ¤te zu einem den Festbetrag Ã¼bersteigenden Kaufpreis von 4.305,â€ â€¬ selbst beschafft. Es sei nicht ersichtlich geworden und werde insbesondere auch nicht durch den Vortrag der Beklagten und einer Heranziehung der ÃuÃerungen des MDK dargelegt, dass ein

vollstÃ¤ndig gleich geeignetes HÃ¶rgerÃ¤temodell zu einem gÃ¼nstigeren Preis bzw. zum Festbetragspreis zur VerfÃ¼gung gestanden hÃ¤tte. Den AusfÃ¼hrungen des MDK, dass technisch gesehen die anderen getesteten GerÃ¤te gleichwertig seien, sei nicht zu folgen. Denn es sei das individuelle Sprachverstehen maÃgeblich. HÃ¶ren bzw. das HÃ¶rempfinden sei eine subjektive Angelegenheit und betreffe nicht nur die MÃ¶glichkeit, Sprachinformationen aufnehmen zu kÃ¶nnen (Bezugnahme auf Urteil des Senats vom 7. Juli 2017 -L 1 KR 438/15- juris-Rdnr. 24). Ein nur in deutscher Sprache verfÃ¼gbarer Einsilbentest kÃ¶nne bei dem KlÃ¤ger als italienisch Muttersprachler keine hinreichend verwertbaren SprachverstÃ¤ndnisergebnis erbringen. Es bliebe nÃ¤mlich offen, ob der HÃ¶rverlust oder fehlende Deutschkenntnisse Ursache eines fehlerhaften Verstehens sei.

Â

Gegen diese ihr am 8. Dezember 2017 zugestellte Entscheidung richtet sich die Berufung der Beklagten vom 8. Januar 2018. Zu deren BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt sie aus, der HÃ¶rgerÃ¤teakustiker sei verpflichtet gewesen, dem KlÃ¤ger ein HÃ¶rgerÃ¤t zum Festbetrag anzubieten, mit welchem der HÃ¶rverlust des KlÃ¤gers hÃ¤tte ausgeglichen werden kÃ¶nnen. Es mÃ¼sse also in jedem Fall ein geeignetes HÃ¶rgerÃ¤t zum Festbetrag zur VerfÃ¼gung gestellt werden. Der HÃ¶rgerÃ¤teakustiker sei verpflichtet, das geeignete HÃ¶rgerÃ¤t aufzahlungsfrei anzubieten. Lediglich wenn ein hochwertigeres HÃ¶rgerÃ¤t gewÃ¼nscht werde, dessen Kosten den von der gesetzlichen Krankenversicherung zu leistenden Betrag Ã¼bersteige, sei der Versicherte zu belehren, dass er die entsprechenden Mehrkosten selbst zu tragen habe. Eine entsprechende Belehrung sei hier erfolgt. Die Wahl des hier streitgegenstÃ¤ndlichen GerÃ¤tes sei eine subjektive Entscheidung des KlÃ¤gers gewesen, bei welcher die Optik des teureren GerÃ¤tes und die Bequemlichkeit (kleineres GerÃ¤t, automatische Umschaltung) sicherlich eine Rolle bei der Entscheidung gespielt hÃ¤tten.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 1. Dezember 2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er trÃ¤gt vor, er habe die MehrkostenerklÃ¤rung nur unterschrieben, weil er andernfalls die HÃ¶rgerÃ¤te zurÃ¼ckgeben hÃ¤tte mÃ¼ssen und die Beklagte noch nicht einmal den Festbetrag gezahlt hÃ¤tte. Die Selbstbeschaffung des KlÃ¤gers habe ihre wesentliche Ursache in dem hier angefochtenen Ausgangsbescheid.

Die von ihm unterzeichnete MehrkostenerklÃ¤rung sei nach Â§Â§ 310, 307 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch unwirksam. Sie benachteilige ihn unangemessen. Jedenfalls sei sie gemÃ¤Ã Â§ 32 Sozialgesetzbuch Erstes Buch nichtig.

Â

II.

Â

Die Berufung ist durch Beschluss gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zurÃ¼ckzuweisen. Der Senat hÃ¤lt sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet. Er hÃ¤lt auch eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich.

Die Beteiligten sind auf die Absicht, so vorzugehen mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 hingewiesen worden.

Â

Der Berufung bleibt Erfolg versagt. Das SG hat die Beklagte zu Recht unter Aufhebung des Bescheides vom 18. MÃ¤rz 2014 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 4. Dezember 2014 verurteilt, dem KlÃ¤ger die Kosten fÃ¼r die spezifischen HÃ¶rgerÃ¤te zu erstatten.

Â

Nach Â§Â 13 Abs.Â 3 SGB V ist die Beklagte verpflichtet, dem KlÃ¤ger die Kosten zu erstatten, die daraus erstanden sind, dass sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hatte.

Rechtsgrundlage des Kostenerstattungsanspruches ist hier konkret Â§ 13 Abs. 3 S. 1, Alt. 2 SGB V. Hat die Krankenkasse eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Versicherten fÃ¼r die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese von der Krankenkasse in der entstandenen HÃ¶he zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war. Der Erstattungsanspruch reicht nicht weiter als ein entsprechender primÃ¤rer Sachleistungsanspruch. Er setzt voraus, dass die selbstbeschaffte Leistung zu den Leistungen gehÃ¶rt, welche die Krankenkassen allgemein in Natur als Sach- oder Dienstleistung zu erbringen haben. Der Anspruch ist umgekehrt gegeben, wenn die Krankenkasse die ErfÃ¼llung eines Naturalleistungsanspruches rechtswidrig abgelehnt hat und der Versicherte sich die Leistung selbst beschafft hat, wenn insoweit auch ein Ursachenzusammenhang

zwischen Leistungsablehnung und Selbstbeschaffung besteht, die selbstbeschaffte Leistung notwendig ist und die Selbstbeschaffung eine rechtlich wirksame Kostenbelastung des Versicherten ausgelÃ¶st hat (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 â□□ B 3 KR 20/08 R- juris-Rdnr. 10). Hier hat die Beklagte ihre Leistungspflicht zu Unrecht auf den Festbetrag begrenzt und die vollstÃ¤ndige ErfÃ¼llung des gegebenen Leistungsanspruches rechtswidrig abgelehnt. Der KlÃ¤ger hat sich die Leistung selbst beschafft und hierbei die Grenzen des Notwendigen gewahrt.

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Versorgung mit einem HÃ¶rgerÃ¤t ist Â§ 33 Abs. 1 S. 1 SGB V. Es besteht ein Anspruch auf HÃ¶rhilfen, die erforderlich sind, um u.a. eine Behinderung auszugleichen, soweit dies im Rahmen des Notwendigen und Wirtschaftlichen erforderlich ist (BSG, Urteil vom 24. Januar 2013 â□□ B 3 KR 5/12 R â□□ Rdnr. 29 ff). Die fÃ¼r HÃ¶rgerÃ¤te geltende Festbetragsregelung aufgrund Â§ 36 SGB V ist eine Begrenzung des Anspruches auf eine Hilfsmittelversorgung aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes des Â§ 12 Abs. 1 SGB V. Dies rechtfertigt eine entsprechende Begrenzung des Leistungsumfangs, sofern eine ausreichende Versorgung zum Festbetrag nicht unmÃ¶glich ist (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 â□□ B 3 KR 20/08 R â□□ juris â□□ Rdnr. 29 ff). Demzufolge verpflichtet Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V nicht dazu, den Versicherten jede gewÃ¼nschte, von ihnen fÃ¼r optimal gehaltene Versorgung zur VerfÃ¼gung zu stellen. Ausgeschlossen sind AnsprÃ¼che auf teure Hilfsmittel, wenn eine kostengÃ¼nstigere Versorgung fÃ¼r den angestrebten Nachteilsausgleich funktionell ebenfalls geeignet ist. In dem Versorgungsauftrag der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine kostenaufwÃ¤ndigere Versorgung nur dann eingeschlossen, wenn durch sie eine Verbesserung bedingt ist, die einen wesentlichen Gebrauchsvorteil gegenÃ¼ber einer kostengÃ¼nstigeren Alternative bietet.

Â

Speziell beim Ausgleich einer SchwerhÃ¶rigkeit ist der Versorgungsanspruch nicht auf das mÃ¶glichst stÃ¶rungsfreie Verstehen von Sprache beschrÃ¤nkt. Versicherte haben gegenÃ¼ber der Krankenkasse einen Anspruch auf HÃ¶rgerÃ¤te, die ihnen im Rahmen des MÃ¶glichen auch in grÃ¶Ã□eren RÃ¤umen und bei stÃ¶renden UmgebungsgerÃ¤uschen das HÃ¶ren und Verstehen ermÃ¶glichen. Es reicht nicht aus, wenn die HÃ¶rgerÃ¤te nur eine VerstÃ¤ndigung im EinzelgesprÃ¤ch mit direkter Ansprache ermÃ¶glichen (BSG, Urt. v. 14. Januar 2013 â□□ B 3 KR 5/12 R â□□ juris-Rdnr. 31 mit weiteren Nachweisen). Zum HÃ¶ren gehÃ¶ren auch das rÃ¤umliche Erkennen von GerÃ¤uschen und ein mÃ¶glichst unverzerrtes Klangbild. Die Sicherstellung des HÃ¶rverstehens auch in Situationen, in denen es stÃ¶rende NebengerÃ¤usche gibt und mehrere Personen gleichzeitig reden, ist ebenfalls Gegenstand der nach Â§Â 33 SGB V geschuldeten Versorgung (vgl. Urteil des Senats vom 13. Dezember 2018 â□□ L 1 KR 431/16).

Keine Leistungspflicht besteht dagegen fÃ¼r solche Innovationen, die nicht die FunktionalitÃ¤t betreffen, sondern in erster Linie die Bequemlichkeit und den Komfort bei der Nutzung des Hilfsmittels. Dasselbe gilt fÃ¼r lediglich Ã¤sthetische

Vorteile oder dann, wenn einer nur geringfÃ¼gigen Verbesserung des Gebrauchsnutzens ein als unverhÃ¤ltnismÃ¤ÃŸig einzuschÃ¤tzender Mehraufwand gegenÃ¼bersteht (BSG, Urteil vom 24. Januar 2013, a.a.O., Rdnr. 34).

Â

In Anwendung diese GrundsÃ¤tze teilt der Senat die Auffassung des SG, dass das gewÃ¤hlte System zum Behinderungsausgleich fÃ¼r die SchallempfindungsschwerhÃ¶rigkeit beidseits geboten und wirtschaftlich gewesen ist.

Es ist davon auszugehen, dass das vom KlÃ¤ger gewÃ¤hlte System objektivierbar relevante Gebrauchsvorteile gegenÃ¼ber den anderen von ihm getesteten GerÃ¤ten aufwies, indem es ein HÃ¶rverstehen auch in schwierigeren HÃ¶rsituationen ermÃ¶glichte. Er testete mehrere Monate lang verschiedene HÃ¶rgerÃ¤te jeweils nach Einstellung durch den HÃ¶rgerÃ¤teakustiker. Nachvollziehbar ist es ihm in erster Linie darauf angekommen, dass das HÃ¶rgerÃ¤t gerade in Bezug auf seine Sehbehinderung und in einem Umfeld wie an seinem Arbeitsplatz den fÃ¼r ihn erforderlichen HÃ¶rverlustausgleich bietet. Nicht entscheidend ist das isolierte VerstÃ¤ndnis einzelner Worte gewesen. MaÃŸgeblich war vielmehr das SprachverstÃ¤ndnis insgesamt auch in geschlossenen groÃŸen RÃ¤umen bei Anwesenheit anderer, sowie das HÃ¶rempfinden bei der Benutzung des Blindenlangstockes.

Â

Dass mÃ¶glicherweise doch auch mit andere HÃ¶rgerÃ¤ten zu fÃ¼r den KlÃ¤ger befriedigenden Ergebnissen gefÃ¼hrt hÃ¤tten, Ã¤ndert nichts daran, dass die konkrete Beschaffung hier notwendig war, weil der KlÃ¤ger durch die Beklagte nicht adÃ¤quat beraten worden ist.

Bietet ein HÃ¶rgerÃ¤teakustiker â€“ wie vorliegend mÃ¶glicherweise â€“ kein ausreichendes und zweckmÃ¤ÃŸiges eigenanteilfreies HÃ¶rgerÃ¤t an, etwa, weil er davon ausgeht oder vorgibt, im konkreten Fall sei eine eigenanteilsfreie Versorgung nicht ausreichend oder zweckmÃ¤ÃŸig, oder erweisen sich die angebotenen eigenanteilsfreien GerÃ¤te aus Sicht des Versicherten als nicht ausreichend, muss dieser grundsÃ¤tzlich â€“ ggf. mit dem Akustiker â€“ den Dialog mit der Krankenkasse suchen. Dieser Obliegenheit ist der KlÃ¤ger hier mit Schreiben vom 7. MÃ¤rz 2017 nachgekommen.

Die Kasse ist dann gehalten, die Versicherte bei der Suche nach einem geeigneten eigenanteilsfreien GerÃ¤t zu unterstÃ¼tzen, ggf. unter Zuhilfenahme des MDK, in dem sie ihm konkrete Angebote ausreichender und zweckmÃ¤ÃŸiger eigenanteilsfreier GerÃ¤te aufzeigt und ihn bei der Testung unterstÃ¼tzt oder aber sich bereit erklÃ¤rt, die Mehrkosten einer hÃ¶herwertigen Versorgung zu Ã¼bernehmen.

Die Beklagte irrt, wenn sie meint, dass sie ihren Pflichten bereits durch den

Abschluss eines Versorgungsvertrages mit dem Hilfsmittellieferanten GenÃ¼ge getan habe. Aus der gem. Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB V bestehenden Verantwortung fÃ¼r die Sachleistungen ergibt sich die Verpflichtung der Krankenkassen, ihre Versicherten zu informieren und zu beraten. Diese Verpflichtung wird durch die Vereinbarung von FestbetrÃ¤gen nicht auÃer Kraft gesetzt (BSG v. 17. Dezember 2009 â B 3 KR 20/08 R â juris-Rdnr. 36; Urteil des Senats vom 13. Dezember 2018 âL 1 KR 431/16 juris-Rdnr. 25). Auch durch den Abschluss von VertrÃ¤gen mit Hilfsmittellieferanten kann sich die Beklagte nicht von der ihr gegenÃ¼ber ihren Versicherten obliegenden Verantwortung freizeichnen.

Â

Hier hat die Beklagte den KlÃ¤ger zunÃ¤chst im streitgegenstÃ¤ndlichen Ablehnungsbescheid nur ganz allgemein auf ein Ausprobieren bei verschiedenen Akustikern verwiesen. Im Widerspruchsverfahren hat sie sich, die Aussagen der MDK-Stellungnahme Ã¼bernehmend, auf die Feststellung beschrÃ¤nkt, dass theoretisch alle vom KlÃ¤ger getesteten GerÃ¤te als âdigitale Mehrkanaler mit StÃ¶rschall- und RÃ¼ckkopplungsunterdrÃ¼ckungâ geeignet gewesen sein mÃ¼ssten, obgleich der KlÃ¤ger detailliert geschildert hatte, weshalb er nur mit den von ihm gewÃ¤hlten Modell befriedigende Ergebnisse erzielen konnte.

Â

Dass eine Versorgung des KlÃ¤gers mit einem gÃ¼nstigeren HÃ¶rgerÃ¤t mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, folgt auch nicht aus den von ihm unterschriebenen ErklÃ¤rungen:

Â

Ein Erstattungsanspruch ist zunÃ¤chst nicht von vornherein aufgrund der vom KlÃ¤ger unterschriebenen MehrkostenerklÃ¤rung vom 6. Mai 2014 und der FormularerklÃ¤rung âVersicherteninformation zur HÃ¶rsystemversorgungâ vom 15. Mai 2014 ausgeschlossen. Dass diesen Schreiben im VerhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger und der Beklagten bereits die Funktion eines Verzichts auf einen Anspruch auf zuzahlungsfreie Versorgung zukommt, kann nicht angenommen werden. Ein entsprechender Verzichtswille der Krankenkasse gegenÃ¼ber, die zwar in den Formularen jeweils als solche aufgefÃ¼hrt, ist aber nicht ausdrÃ¼cklich Adressatin der ErklÃ¤rungen ist, kann ihnen nicht hinreichend deutlich entnommen werden.

Die Beklagte kann mit den SchriftstÃ¼cken auch nicht mit Erfolg nachweisen, dass eine mehrkostenfreie Versorgung des KlÃ¤gers âzum Ausgleich (â¦.) der individuellen HÃ¶rminderung in allen alltagsrelevanten HÃ¶rsituationenâ mÃ¶glich gewesen wÃ¤re und die Mehrkosten âinsbesondere durch Merkmale des Bedienkomforts: Funkanbindung von ZubehÃ¶r, Merkmale der Ãsthetik: kleine Bauform und/oder Sonstiges: Binaurale Signalverarbeitung, Sprachhervorhebungâ bedingt waren.

Zum einen kann die Formulierung der MehrkostenerklÃ¤rung âIch wurde Ã¼ber

das qualitativ hochwertige, aufzahlungsfreie (gesetzliche Zuzahlung ausgenommen) Angebot eines HÃ¶rsystems zum Ausgleich meiner individuellen HÃ¶rminderungen in allen alltagsrelevanten HÃ¶rsituationen informiertâ□□ nicht gleichgesetzt werden mit einer BestÃ¤tigung des Umstandes, dass es im konkreten Fall tatsÃ¤chlich ein zuzahlungsfreies HÃ¶rgerÃ¤t gegeben hat.

Der Zusatzkomfort, die angeblich kleinere Bauform und sowie die Signalverarbeitung und die Sprachhervorhebung sind bereits nach der ErklÃ¤rung selbst nicht alleine kausal fÃ¼r die Wahl der HÃ¶rgerÃ¤teversorgung gewesen. Dass die Wahl aufgrund besseren HÃ¶rverstÃ¤ndnisses in einer relevanten Situation erfolgt ist, ist nach den ErklÃ¤rungen selbst also nicht ausgeschlossen.

Speziell bei der â□□Versicherteninformation zur HÃ¶rsystemversorgungenâ□□ sind zudem die dort an sich vom Versicherten vorgesehenen ErklÃ¤rungen gar nicht abgegeben worden. Denn es fehlt jegliches Ankreuzen. Damit hat der KlÃ¤ger gerade nicht unterschrieben, dass er eingehend und ausfÃ¼hrlich vom â□□HÃ¶rgerÃ¤te-Akustiker seiner Wahlâ□□ Ã¼ber die MÃ¶glichkeit einer aufzahlungsfreien Versorgung mit HÃ¶rgerÃ¤ten aufgeklÃ¤rt worden ist und zusÃ¤tzlich bestÃ¤tige, dass er die Versicherteninformation gelesen und verstanden habe sowie Gelegenheit gehabt habe, offene Frage mit dem HÃ¶rgerÃ¤te-Akustiker zu besprechen und erklÃ¤ren.

Entscheidend ist jedoch, dass der KlÃ¤ger glaubhaft und nachvollziehbar geÃ¤uÃ□ert hat hat, die SchriftstÃ¼cke nur unterzeichnet hat, weil er die bislang nur geliehenen von ihm prÃ¤ferierten HÃ¶rgerÃ¤te ansonsten hÃ¤tte zurÃ¼ckgeben mÃ¼ssen, weil die Beklagte eine volle Kostenerstattung bereits abgelehnt hatte. Der Senat hat ebenso wenig wie das SG Anlass, an den Einlassungen des KlÃ¤gers als unplausibel zu zweifeln.

Die HÃ¶rgerÃ¤teakustikmeisterin M oder anderer BeschÃ¤ftigte des betreffenden HÃ¶rakustik-Unternehmens sind nicht mehr zu befragen gewesen. Denn der Umstand, dass der KlÃ¤ger die MehrkostenerklÃ¤rung und die Versicherteninformation unterschrieben hat, steht bereits fest. Dass diese mÃ¶glicherweise bekunden kÃ¶nnte, dass es noch andere HÃ¶rsysteme gegeben hÃ¤tte, die zu einem fÃ¼r den KlÃ¤ger befriedigenden Ergebnis gefÃ¼hrt hÃ¤tten, ist wie ausgefÃ¼hrt, nicht mehr von Relevanz.

Â

Auf das angefochtene Urteil wird ergÃ¤nzend nach Â§ 153 Abs. 2 SGG Bezug genommen.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Ergebnis in der Sache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG

liegen nicht vor.

Erstellt am: 28.06.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024